

Ausfertigung

Bezirksregierung Münster

1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gem. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW



zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE)

54.01.05

Münster, 23.07.2010

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	3
I.	Gegenstand der Entscheidung	3
1.	Tenor	3
2.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	3
3.	Wirkung der Änderungsplanfeststellung	3
4.	Verbindlicherklärung von Zusagen	4
5.	Kostenentscheidung	4
6.	Kompensationsmaßnahmen	4
II.	Festgestellte Planunterlagen	4
III.	Nebenbestimmungen	4
1.	Überpumpkonzept	5
2.	Arbeitsschutz	5
IV.	Hinweise	5
B.	Begründung	5
I.	Entscheidungsgrundlagen	5
1.	Beschreibung der Änderungen des Vorhabens	5
2.	Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens	6
2.1.	Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens	6
2.2.	Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde	7
2.3.	Zulässigkeit der Abschnittsbildung	8
2.4.	Ablauf des Verfahrens	9
2.5.	Antrag auf sofortige Vollziehung	10
II.	Rechtliche und fachliche Würdigung	10
1.	Planrechtfertigung	10
2.	Planungsalternativen	11
3.	Einwendungen und Bedenken	12
3.1.	Verfahrensfragen	12
3.2.	Trassierung des Kanalsystems	12
3.3.	Bau und Betrieb	13
3.3.1.	Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken (Tiefbau)	13
3.3.2.	Baugenehmigungen für die Hochbauteile	14
3.4.	Belüftungskonzept	15
3.5.	Immissionsschutz Bauphase	17
3.5.1.	Auflagen Lärm	17
3.5.2.	Erschütterungen	18
3.5.3.	Staub und Licht	19
3.6.	Baustellenmanagement	19
3.7.	Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten	20
3.8.	Natur und Landschaft, Forstwirtschaft	20
3.9.	Selbstüberwachung	22
3.10.	Überpumpkonzept	22
3.11.	Arbeitsschutz	23
3.12.	Boden	24
3.13.	Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen	26
4.	Abschließende Beurteilung über den Plan	26
5.	Begründung der sofortigen Vollziehung	27
6.	Kostenentscheidung	28
C.	Rechtsgrundlagen	28
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	29
E.	Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen	30

A. Entscheidung

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Tenor

Auf Antrag der Emschergenossenschaft (Vorhabenträgerin) vom 18. Januar 2010 wird der mit Datum vom 08.08.2008 festgestellte Plan für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken, in dem Abschnitt zwischen der Kläranlage Bottrop und Bernemündung (Haltung H_.042 bis Schacht SD.033 – Emscher km 20,5 bis 16,5), gemäß § 170 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter Ziff. E festgestellten Antragsunterlagen.

Soweit mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008, AZ: 54.6 AKE, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken, AKE (im Weiteren Ausgangsbeschluss genannt), weiterhin gültig.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf den Antrag der Vorhabenträgerin vom 19.05.2010 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aus Gründen des öffentlichen Interesses sowie des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses an.

3. Wirkung der Änderungsplanfeststellung

Der 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 eine rechtliche Einheit.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG NRW wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss.

Durch die festgestellte Planänderung werden einzelne andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gegenstandslos und durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgehoben, insbesondere auf dem Gebiet der Stadt Bottrop:

- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Hochbauteil für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschacht 34.4)
- Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für den Betriebsschacht 34.4.

4. Verbindlicherklärung von Zusagen

Soweit in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss auf Zusagen der Vorhabenträgerin verwiesen wird, werden diese für verbindlich erklärt.

5. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 28 EmscherGG von den Gebühren für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss befreit.

6. Kompensationsmaßnahmen

Aufgrund des Entfalls des Schachtes S_034.4 und der damit verbundenen Änderungen des Überpumpkonzeptes wird die nachfolgend genannte, im Ausgangsbeschluss auf dem Gebiet der Stadt Bottrop festgesetzte, Kompensationsmaßnahme hiermit aufgehoben,

- Schacht 34.4: Nicht von der Schachtanlage betroffene Flächen müssen hier für das Überpumpkonzept gehölzfrei gehalten werden. Hier werden insgesamt rd. 670 m² Landschaftsrasen eingesät.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die unter Ziff. E. dieses Beschlusses aufgeführten Antragsunterlagen. Sie sind damit Bestandteil dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und maßgebend für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Sie ersetzen die unter F. I des Ausgangsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen.

III. Nebenbestimmungen

1. Überpumpkonzept

Die Auflage 2.11 Überpumpkonzept des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 wird für diesen Planänderungsbereich aufgehoben und durch die folgende Auflage ersetzt:

Im Bedarfsfall sind für die Planung zur Errichtung und den Betrieb der haltungsweisen Überleitungen auf der Grundlage der dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 zugrunde liegenden Trassierung und im Bereich von Schacht S_.036 bis SD.033 der diesem Planfeststellungsänderungsbeschlusses zugrunde liegenden Trassierung und der in den jeweiligen Verfahren gegebenen Hinweise Unterlagen zu erstellen und als gesonderte Anzeige nach § 58 Abs. 1 LWG an die zuständige Umweltschutzbehörde zu richten.

2. Arbeitsschutz

Gemäß Nr. A.III.2.12.2.3 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 sind die Empfehlungen aus dem Gutachten zum Arbeitsschutz der DMT verbindlich während des Baues sowie des Betriebes der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ergänzung des Gutachtens zum Arbeitsschutz der DMT im Heft P 1/9.

IV. Hinweise

Um unnötige Bauverzögerungen und Baustilllegungen zu vermeiden sollte spätestens drei Monate (bei Flächen größer 20.000 m² sechs Monate) vor Baubeginn ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde gestellt werden.

B. Begründung

I. Entscheidungsgrundlagen

1. Beschreibung der Änderungen des Vorhabens

Mit Beschluss vom 08.08.2008 wurde der Plan für den Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken festgestellt.

Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich aufgrund veränderter technischer Vorgaben den Plan überprüft und entsprechende Änderungen vorgenommen. Diese resultieren aus technischen Optimierungen für die Reinigung und Wartung des Kanals, die den Bauaufwand nach Feststellung der Vorhabenträgerin erheblich reduzieren können.

Der Ausgangsbeschluss beruht auf der im Antrag dokumentierten Einschätzung der Vorhabenträgerin und des von ihr beauftragten Fraunhofer Institutes, dass das zum Einsatz kommende Inspektions- und Reinigungssystem eine Distanz von maximal 600 Metern Kanallänge bewältigen kann.

Die Vorhabenträgerin geht nunmehr, aufgrund technischer Weiterentwicklung des Inspektions- und Reinigungssystems, davon aus, dass Haltungslängen von bis zu 1.200 Metern befahren werden können. Dies führt dazu, dass einige Schachtbauwerke, die nach bisher festgestelltem Plan für den Bau und die Überwachung des Kanals notwendig sind, entfallen können. Damit verbunden sind Änderungen im Trassenverlauf.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 18.01.2010 daher eine Änderung des am 08.08.2008 festgestellten Plans in dem Abschnitt Kläranlage Bottrop bis zur Bernemündung (Haltung H_.042 bis Schacht SD.033 – Emscher km 20,5 bis 16,5) beantragt.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen gegenüber dem mit Ausgangsbeschluss festgestellten Plan vorgesehen:

- Entfall Schacht S_.034.4, einschließlich der Erschließungsanlagen
- Änderung der Trassenführung im Bereich der Haltungen H_.035 und H_.034.4 aufgrund des entfallenden Schachtes S_.034.4
- Änderung des Betriebsschachtes S_.040
- Änderung des Überpumpkonzeptes zwischen Schacht S_.036 und Schacht SD.033
- Bestimmung der geänderten zweiten Kanaltrasse (Ersatztrasse) im Bereich des entfallenden Schachtes S_.034.4.

Ausdrücklich nicht beantragt und damit nicht Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sind:

- Ausnahmen vom Verbot der Nacharbeit gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG NRW
- Eingriff und Ausgleich nach §§ 4 ff. LG NRW für den Bau der oberirdischen Leitungstrasse für das Überpumpkonzept
- Bodendispositionslager und Bodenmanagementkonzept für anfallende Böden.

2. Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens

2.1. Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis nach Dinslaken wurde mit Beschluss vom 08.08.2008 gemäß § 170 LWG i. V. m. §§ 72ff. VwVfG NRW festgestellt.

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 76 Abs. 1 VwVfG NRW grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW ohne ein neues Planfeststellungsverfahren erfolgen. In anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchführen, wobei es in diesen

Fällen keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bedarf.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 18.01.2010 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, ein verkürztes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchzuführen.

Bei dem der Entscheidung zugrunde liegenden Änderungsantrag handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Eine Änderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens im Wesentlichen erhalten bleiben und wenn zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht, als sie mit dem ursprünglichen Vorhaben verbunden waren, sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner mit Sicherheit auszuschließen sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die unter B.I.1. dargestellten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich sind.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastende Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind auszuschließen.

Aufgrund der Weiterentwicklung und Optimierung der technischen Gegebenheiten und insbesondere aufgrund des daraus resultierenden Schachtentfalls verringern sich die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen gegenüber der ursprünglichen Planung. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben.

Unter Abwägung der mit dem Vorhaben unter B.II.1. des Ausgangsbeschlusses dargestellten wasserrechtlichen Zielsetzungen und der Bedeutung für das Gemeinwohl, sowie der Interessen der Vorhabenträgerin an einer zügigen Realisierung des Vorhabens mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit ergeben sich hier keine Bedenken gegen die Durchführung des vereinfachten Planänderungsverfahrens.

Im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW kann die öffentliche Auslegung des geänderten Plans, die Durchführung eines Anhörungsverfahrens sowie die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses entfallen. Da vorliegend die Betroffenen zu den Planänderungen ihr Einverständnis erklärt haben und die maßgebenden Träger öffentlicher Belange Gelegenheit hatten, sich zur Änderung zu äußern, wurden auch bei dieser Verfahrensweise die notwendigen Informationen für die Änderungsentscheidung gewonnen.

2.2. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Nach Nr. 21.81 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung für den technischen Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung zuständige Planfeststellungsbe-

hörde für den jeweils in ihrem Regierungsbezirk verlaufenden Abschnitt des Abwasserkanals. Mit Erlass vom 19.07.2004 hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 140 Abs. 2 LWG der Bezirksregierung Münster die Zuständigkeit zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auch für die Teile des Abwasserkanals Emscher übertragen, die in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf liegen (s. B.I.2.2 des Ausgangsbeschlusses).

Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für dieses Änderungsplanfeststellungsverfahren.

2.3. Zulässigkeit der Abschnittsbildung

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 18.01.2010 neben dem diesem 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Antrag einen weiteren Antrag auf Änderung des mit Beschluss vom 08.08.2008 festgestellten Plans für die Errichtung und den Betrieb des Abwasserkanals Emscher für den Bereich zwischen der Kläranlage Bottrop und Dortmund (Schächte 43 bis 113) gestellt. Sie hat also die von ihr beabsichtigten Planänderungen in zwei Abschnitte aufgeteilt und jeweils getrennt zur Genehmigung vorgelegt.

Die von der Vorhabenträgerin gewählte Abschnittsbildung unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und in der Literatur ist anerkannt, dass die sachgerechte Bildung von Abschnitten im Rahmen des Planungsermessens zulässig ist. Demzufolge kann grundsätzlich auch schon der Antrag auf Planfeststellung in Abschnitte aufgeteilt werden.

Zur Begründung der abschnittswisen Antragstellung führt die Vorhabenträgerin aus, die Trennung der Abschnitte zwischen Schacht S_.113 und SD.033 in zwei separate Planänderungsverfahren für den Bereich H_. 042 bis SD.033 sowie S_. 113 bis P 042 habe insbesondere technische Gründe. Die Kläranlage Bottrop sowie der vorhandene Abwasserkanal Bottrop bilden das trennende Element zwischen beiden Abschnitten.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen in dem hier zu beurteilenden Abschnitt H_.042 bis SD.033 sei durch die getrennte Beantragung eine schnellere Realisierung des Vorhabens in diesem Bereich möglich.

Der weitere Abschnitt zwischen dem Schacht S_. 113 und dem Pumpwerk P 043 bilde aus technischer Sicht ein geschlossenes System. Die Trennung der Antragsabschnitte wird seitens der Vorhabenträgerin auch vor dem Hintergrund vorgenommen, dass am Standort Bottrop durch die Errichtung des Pumpwerks Bottrop und den Anschluss des Systems der Boye an den Abwasserkanal Emscher (AKE) eine technisch komplexe Schnittstelle besteht. Zudem erfolge dort ein Durchmesserwechsel des AKE auf DN 2800 mm.

Damit hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen die inhaltliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung hinreichend und nachvollziehbar dargelegt.

Auch unter Berücksichtigung und Würdigung der Zielsetzungen des Gesamtvorhabens begegnet die hier vorgenommene Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken.

Jeder Abschnitt ist zwar rechtlich selbständig, aber immer auch darauf angelegt, mit weiteren Abschnitten ein übergreifendes Plankonzept zu verwirklichen. Dabei reicht grundsätzlich die Prognose aus, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens in den vorangehenden oder nachfolgenden Abschnitten keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Jeder Abschnitt bedarf also danach der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008 ist der Plan für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals Emscher bereits rechtskräftig festgestellt. Die jetzt vorgelegten Änderungen sind so konzipiert, dass sie sich ohne technische Probleme in das planfestgestellte Gesamtkonzept einfügen, d. h. insbesondere, dass die Änderungen dieses Abschnitts durchgeführt und in die bestehende, bereits planfestgestellte Gesamtkonzeption eingefügt werden können.

Im Änderungsplanfeststellungsverfahren sind auch die Auswirkungen der beantragten Änderungen auf die Umgebung und die Belange Einzelner bezogen auf die jeweils angrenzenden Abschnitte betrachtet worden.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Abschnittsbildung unbedenklich.

Da keine lufttechnische Trennung zwischen den Bereichen SD.033 bis zur Kläranlage Emschermündung (KLEM) und SD.033 bis H_ 042 gegeben ist, sind mögliche Auswirkungen insbesondere in den fortgeschriebenen Gutachten Geruchemissionen und Geruchsimmissionen untersucht worden. Hier ist festzustellen, dass die prognostizierten Änderungen keine Veränderungen der planfestgestellten Abluftanlagen im benachbarten Planbereich erfordern, so dass auch hier keine rechtlich relevanten Auswirkungen auf die Umgebung und die Belange Einzelner gegeben sind (siehe im Einzelnen dazu auch unter B.II.3.4).

2.4. Ablauf des Verfahrens

Folgenden Behörden, Naturschutzverbänden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch die Änderung des Vorhabens berührt wird, sind die Planunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme mit Schreiben vom 18.01.2010 übersandt worden:

- Bezirksregierung Münster – Dezernat 22
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 51
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 52
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 53
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 55
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6
- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop

- Oberbürgermeister der Stadt Essen
- Regionalforstamt Ruhrgebiet
- Geologischer Dienst NRW
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landeseisenbahnverwaltung NRW
- Regionalverband Ruhr
- Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
- Straßen NRW
- Straßen NRW Fachcenter Telekommunikation
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
- Wasserstraßenneubauamt Datteln
- Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich
- Westfälisches Amt für Denkmalpflege
- LWL Archäologie für Westfalen

Darüber hinaus sind die nachfolgenden, von den Änderungen Betroffenen, gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG, der auch im vereinfachten Planfeststellungsverfahren Anwendung findet, angehört worden:

- RWE Net AG, Regionalzentrum Ruhr
- Air Liquide Deutschland GmbH
- Arcor AG und Co
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- ELE GmbH
- Straßen NRW Niederlassung Bochum
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
- RWW Rheinische-Westfälische-Wasserwerksgesellschaft mbH
- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop
- BETREM Emscherbrennstoffe GmbH

Alle Betroffenen haben im Rahmen der Anhörung ihre Zustimmung zu den beantragten Änderungen erteilt.

Die von den Leitungsbetreibern insbesondere zur Bauausführung gegebenen Hinweise und Anregungen werden von der Vorhabenträgerin beachtet.

2.5. Antrag auf sofortige Vollziehung

Am 19.05.2010 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gestellt.

II. **Rechtliche und fachliche Würdigung**

1. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 bestätigte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen für diesen Abschnitt unverändert bestehen.

Die oben beschriebenen Änderungen der Planungen stellen das Grundkonzept der Planung nicht in Frage, es wird vielmehr beibehalten und lediglich in technischer Hinsicht fortentwickelt und optimiert.

Im Bereich der Haltung H_.042 bis Schacht SD.033 entfällt der Schacht S_.034.4 vollständig.

Infolge des Entfallens dieses Schachtes verändert sich die Trassenführung sowie die Haltungslänge an den Haltungen H_.035 und H_.034.3. Diese beiden Haltungen werden infolge des Entfallens des mittig gelegenen Schachtes zu einer neuen Haltung H_.035 zusammengefasst.

Unabhängig davon wird der Betriebsschacht S_.040, aufgrund eines gegenüber dem Zeitpunkt der Planfeststellung geänderten Geländeniveaus an diesem Standort, höhenmäßig angepasst.

Durch die veränderte Trassenführung an der Haltung H_.035 ergeben sich ebenfalls Änderungen in der Trassenführung der parallel zur Haupttrasse laufenden Ersatztrasse.

Durch das Entfallen des Schachtes S_.034.4 ändert sich schließlich der Trassenverlauf für das Überpumpen zwischen Schacht S_.036 und Schacht SD.033.

Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch diese Änderungen damit im Ergebnis nicht berührt. Die bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten und zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sind auszuschließen.

2. Planungsalternativen

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 unter B.II.2 bleiben unverändert bestehen. Auf der Grundlage dieser Feststellungen hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der fortentwickelten technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Inspektions- und Reinigungssystems und des Vortriebs (aufgrund der Bodenverhältnisse sind in diesem Planbereich Haltungslängen bis maximal 800 m möglich) ein Änderungskonzept erstellt. Dabei sind anhand eines Kriterienkataloges die Bedingungen festgelegt worden, die für die Entscheidung welche Schächte zukünftig entfallen können und wie die Kanaltrasse entsprechend anzupassen ist, maßgeblich waren. Dabei hat die Vorhabenträgerin dieses Konzept hinsichtlich des gesamten Trassenverlaufs des AKE zugrunde gelegt.

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Kriterien sind in rechtlicher wie in fachtechnischer Sicht nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

3. Einwendungen und Bedenken

Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 genannten Grundsätze und Voraussetzungen sind auch weiterhin für die Entscheidung im Änderungsplanfeststellungsverfahren maßgeblich.

Von den beteiligten Behörden, Naturschutzverbänden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch die Änderungen des Vorhabens berührt wird, sind bis auf wenige Ausnahmefälle, keine Hinweise, Anregungen und Bedenken bezüglich der Planänderungen vorgebracht worden.

Soweit Forderungen erhoben wurden, die begründet waren und sich nicht zwischenzeitlich erledigt haben, wurde diesen durch die Nebenbestimmungen oder Hinweise in diesem Beschluss Rechnung getragen.

Im Übrigen werden die Forderungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen aus den nachfolgend genannten Gründen zurückgewiesen.

Auf die vorgebrachten Forderungen wird, wie schon im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008, soweit erforderlich, in den themenbezogenen Teilen dieser Begründung eingegangen.

Grundsätzlich wird jedoch festgestellt, dass aufgrund der Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses nur solche Forderungen als zusätzliche Nebenbestimmungen in diesen 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgenommen werden können, die auf den beantragten Änderungen der Vorhabenträgerin beruhen und durch diese Änderungen erforderlich werden.

Forderungen, die darüber hinaus gehen oder nicht unmittelbare Folge der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Änderungen sind, können nicht als neue, zusätzliche Nebenbestimmungen aufgenommen werden, da die Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses entgegensteht und dies einen unzulässigen Eingriff in eine geschützte Rechtsposition der Vorhabenträgerin darstellen würde.

3.1. Verfahrensfragen

Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass die RAG Deutsche Steinkohle AG am Verfahren zu beteiligen sei. Die RAG Deutsche Steinkohle AG wurde mit Schreiben vom 18.01.2010 als Betroffene am Planänderungsverfahren beteiligt.

3.2. Trassierung des Kanalsystems

Gemäß Auflage A.III.2.2 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 hat die Vorhabenträgerin, sofern sich vor Baubeginn die technischen Vorgaben verändern, der Planfeststellungsbehörde die geänderten Planunterlagen zur Überprüfung der Planrechtfertigung vorzulegen.

Die Weiterentwicklung des automatischen Reinigungssystems RS hat zur Folge, dass nunmehr auch grundsätzlich Haltungslängen größer 600m realisiert werden können. Dies bedeutet für den Abschnitt Haltung H_.042 bis Schacht SD.033, dass der Schacht S_.034.4 entfallen kann und dass der Trassenverlauf im Bereich der Haltung H_.035 entsprechend angepasst werden kann. Die Weiterentwicklung des automatischen Reinigungssystems RS ist insofern als Veränderung einer technischen Vorgabe im Sinne der Auflage A.III.2.2 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 zu verstehen.

Insofern wird mit dem diesem Beschluss vorliegenden Antrag auf Planänderung die Auflage A.III.2.2 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 für den Bereich von der Haltung H_.042 bis zum Schacht SD.033 umgesetzt.

Die Auflage wird jedoch vor dem Hintergrund, dass sich die mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss zugelassenen Änderungen lediglich auf einen Teilbereich des Abwasserkanals beziehen, aufrechterhalten. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass es vor Baubeginn zu weiteren Veränderungen der technischen Vorgaben kommt.

Zur Frage der Planrechtfertigung wird auf Kapitel A.II.1 verwiesen.

3.3. Bau und Betrieb

3.3.1. Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken (Tiefbau)

Die Bauweise des Abwasserkanals Emscher wird durch den Entfall des Schachtes S_.034.4 sowie die planerische Anpassung des Schachtes S_.040 an die neue Geländeoberkante von 36,00 m in ihren technischen Grundzügen nicht verändert. Die Auflagen unter A.III.2.3.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 bleiben insofern bestehen.

Nicht geregelt werden mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss, die Abwassereinleitungen aus den Nebeneinzugsgebieten in den Abwasserkanal Emscher. Dies galt auch bereits für den Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008.

Die diesbezügliche Forderung des Tiefbauamtes der Stadt Bottrop nach Sicherstellung des künftigen Anschlusses aller bestehenden klärpflichtigen Einleitungen an den Abwasserkanal Emscher wird daher zurückgewiesen.

Mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird am Schachtstandort S_.040 u. a. die Anpassung des Schachtes S_.040 an die neue Geländeoberkante von 36,00 m NN zugelassen. Der Schacht S_.040 befindet sich auf dem Betriebsgelände der Firma BETREM. Diese beabsichtigt derzeit, ihr Betriebsgelände von derzeit 31,90 m NN auf 36,00 m NN zu erhöhen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich aufgrund weiterer Planungen seitens der Firma BETREM weitere Veränderungen hinsichtlich der Geländeoberkante ergeben. Sollte dieser Fall vor Baubeginn eintreten, so würde dies eine Planänderung seitens der Vorhabenträgerin erforderlich machen. Gemäß Auflage A.III.2.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 wäre diese Planänderung unverzüglich in dreifacher Ausfertigung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert, die Nebenbestimmung A.III.2.3.1.10 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 bezüglich der zu erstellenden Prüfstatik an die BauO NRW anzupassen. Der staatlich anerkannte Sachverständige, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, solle benannt werden. Darüber hinaus fordert die Bezirksregierung Düsseldorf, dass mit der Fertigstellung der Baugruben der örtlich zuständigen Bezirksregierung die Bescheinigung des mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, dass die bauliche Anlage entsprechend der geprüften Unterlagen errichtet wurde, einzureichen ist.

Diese Forderungen werden abgelehnt, da sie sich nicht aus der beantragten Planänderung begründen lassen. Es ist keine Änderung der planfestgestellten Bauweise beantragt, die im Vergleich zum Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 eine Abweichung der Regelungen bzgl. der Prüfstatik rechtfertigt. Die Bauweise wird beibehalten, aufgrund des Entfallens des Schachtes S_034.4 reduziert sich hinsichtlich der Prüfstatik lediglich die Anzahl der Schachtbauwerke. Die zu erbringenden Nachweise und die Vorgehensweise hinsichtlich der Prüfstatik sind in der Auflage A.III.2.3.1.10 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 geregelt und bleiben in dieser Fassung bestehen.

Im Übrigen ist der Abwasserkanal Emscher wie planfestgestellt zu errichten und zu betreiben. Planänderungen sind gemäß Auflage A.III.2.1 Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 ohnehin unverzüglich in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert, der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, dass die örtlich zuständige Bezirksregierung als Überwachungsbehörde auf Kosten der Vorhabenträgerin zur Bauüberwachung oder, wenn ein sonstiger begründeter Anlass besteht, auch nachträglich einen geeigneten Sachverständigen einschalten sowie erforderliche Nachweise und Gutachten hinsichtlich des Einschaltens eines Sachverständigen zur Bauüberwachung fordern kann.

Diese Forderung wird abgelehnt. Wie oben bereits ausgeführt beinhaltet die beantragte Planänderung keine neue Verfahrensweise, die im Vergleich zur Planfeststellung vom 08.08.2008 einen erhöhten Überwachungsaufwand hervorrufen würde. Darüber hinaus reduziert sich die Anzahl der zu überwachenden Schachtbaustellen. Insofern kann über diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss eine solche Forderung inhaltlich nicht berücksichtigt werden. Es verbleibt bei den diesbezüglichen Regelungen der Planfeststellung vom 08.08.2008. Auf die Frage, ob die geforderte Auflage zulässig wäre, wird an dieser Stelle insofern nicht weiter eingegangen.

3.3.2. Baugenehmigungen für die Hochbauteile

Aufgrund des Entfalls des Schachtes S_034.4 ist die über den Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 erteilte Baugenehmigung für die Errichtung eines Hochbauteils für die elektrotechnische Ausrüstung nicht mehr erforderlich und wird insofern zurückgenommen. Eine Anpassung oder Erweiterung der Auflagen aus

Kapitel A.III.2.3.3 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 ist aufgrund der Planänderung jedoch nicht erforderlich.

3.4. Belüftungskonzept

Das über den Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 planfestgestellte Belüftungskonzept der Be- und Entlüftung zur Erfüllung der Anforderungen aus dem Korrosionsschutzkonzept wird grundsätzlich beibehalten.

Aufgrund des vorgesehenen Schachtentfalls S_.034.4 beantragt die Vorhabenträgerin jedoch, die an diesem Standort ursprünglich vorgesehene Belüftungsfunktion auf den Schacht S_.035 zu verlagern. Die sich mit dieser Verlagerung ergebenden Veränderungen an anderen Schachtstandorten wurden hinsichtlich der sich hierdurch ergebenden Belüftungssituation, der Emissionssituation sowie der Immissionssituation von der Vorhabenträgerin dargestellt (s. Stellungnahme Belüftung P 1/10, Stellungnahme Emissionen P 1/11 sowie Stellungnahme Immissionen P 1/12). Es wurde plausibel nachgewiesen, dass keine Änderungen hinsichtlich der planfestgestellten Biofilter und Schornsteine erforderlich werden. Dabei wurde nur beim Schacht S_.036 auch der Vorschacht S_.036-A.S01 mitberücksichtigt, da an diesem Standort die Trassenabluft und Vorschachtabluft gemeinsam behandelt werden. Die anderen Vorschächte wurden nicht betrachtet, da gemäß der Stellungnahme Emissionen die Abluftbehandlungsanlagen ausschließlich auf die Kanalentlüftung getrennte Entlüftung der Abstürze in den Vorschächten ausgelegt sind. Die sich aufgrund der Planänderung ergebenden Auswirkungen werden im Folgenden schachtbezogen dargestellt.

Schächte S_.034 und S_.036 + S_.036-A.S01

Die Verlagerung der Belüftungsfunktion von dem entfallenden Schacht S_.034.4 auf Schacht S_.035 verursacht gemäß der Stellungnahme Belüftung an den Schächten S_.034 sowie S_.036 + S_.036-A.S01 eine Verringerung der Abluftvolumenströme. Infolgedessen kommt es an diesen Standorten zu einer Reduzierung des Emissionsstromes. Hierdurch reduziert sich wiederum die Filterflächenbelastung der Biofilter, so dass diese bei beiden Schächten mit unterhalb der nach VDI-Richtlinie 3477 angegebenen Spanne der Filterflächenbelastung von $100 \text{ m}^3/(\text{m}^2\cdot\text{h})$ bis $150 \text{ m}^3/(\text{m}^2\cdot\text{h})$ liegt. Ebenso wird die nach ATV-Merkblatt M 204 obere Grenze für die Filterraumbelastung von $200.000 \text{ GE}_E/(\text{m}^3\cdot\text{h})$ gemäß dem Gutachten Emissionen an beiden Standorten bzw. Biofiltern deutlich unterschritten. Insofern können die planfestgestellten Biofilter so beibehalten werden. Der Gutachter empfiehlt, für den Schacht S_.034 eine Ausbreitungsrechnung durchzuführen, da seiner Auffassung nach der Schornstein an diesem Standort aufgrund der Reduzierung der Geruchsstoffströme niedriger ausfallen kann. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Gutachter für den Vergleich eine Situation zugrunde legt, die sich an diesem Standort aufgrund des ursprünglichen Antrages der Vorhabenträgerin ergeben hätte. Ursprünglich war am Schachtstandort S_.034 ein Schornstein mit einer Höhe von 50 m ohne vorgeschalteten Biofilter geplant. Planfestgestellt ist jedoch aufgrund der eingebrachten Stellungnahmen und Bedenken und der im Verfahren vorgelegten Ergänzungen seitens der Vorhabenträgerin an diesem Standort ein Biofilter mit einer Fläche von 350 m^2 sowie ein Reingasschornstein mit einer Höhe von 30 m.

Anhand der über die Stellungnahme Emissionen errechneten neuen Geruchsstoffströme wurden die planfestgestellten Schornsteinbauhöhen bei beiden Schächten nochmals überprüft und seitens des Gutachters auch für die Planänderung bestätigt. Insofern kommt es an den Schachtstandorten S_.034 und S_.036 zu keinen Veränderungen hinsichtlich der Ausführungen der Biofilter und der Schornsteine in Bezug auf die Emissionsseite im Vergleich zum Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008. Eine Geruchsausbreitungsberechnung bei unveränderter Emissionsprognose ist somit entbehrlich.

Schächte SD.030, SD.024, SD.017, SD.008 , SD.004

Im weiter unten liegenden Bereich des Abwasserkanals Emscher außerhalb des mit diesem Bescheid geregelten Planänderungsbereiches kommt es an den Schachtstandorten SD.030, SD.024, SD.017, SD.008 zu Erhöhungen der Abluftvolumenströme.

Die planfestgestellten Biofilter wurden mit den neuen Abluftvolumenströmen überprüft. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass bei allen Standorten die planfestgestellten Biofilter beibehalten werden können, da die entsprechenden Grenzwerte für die Filterflächenbelastung sowie die Filterraumbelastung eingehalten werden.

Anhand der sich aufgrund der Änderung ergebenden Erhöhung der Geruchsstoffströme wurden die planfestgestellten Schornsteinhöhen überprüft. Der Gutachter kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellten Schornsteinbauhöhen trotz erhöhter Geruchsstoffströme beibehalten werden können. Bei der ursprünglichen Ermittlung der Schornsteinmindesthöhen wurden gerundete Werte der Abluftvolumenströme zugrunde gelegt. Vergleicht man diese Werte mit den im Rahmen dieser Planänderung neu ermittelten Abluftvolumenströmen aus dem diesem Bescheid zugrunde liegendem Emissionsgutachten, so liegen die Werte aus dem ursprünglichen Immissionsgutachten noch höher und beinhalten daher für die Ermittlung der Schornsteinhöhen einen Sicherheitsfaktor. Dies bedeutet, dass die Abluftanlagen auch mit den erhöhten Geruchsstoffströmen so ausgelegt sind, dass nach der Ausbreitungsberechnung die zulässigen Geruchsimmissionen nicht überschritten werden.

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der obigen Ausführungen festhalten, dass die Verlagerung der Belüftungsfunktion vom wegfallenden Schachtstandort S_.034.4 auf den Schachtstandort S_.035 keine Veränderung hinsichtlich der planfestgestellten Abmessungen an den Biofiltern und an den Schornsteinmindesthöhen an anderen Schachtstandorten zur Folge hat. Die dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 zugrunde liegenden Anforderungen hinsichtlich der Bemessung der Abluftanlagen werden auch bei der mit diesem Beschluss festgestellten Planänderung eingehalten. Neue Betroffenheiten werden insofern nicht hervorgerufen.

Insofern ist in Hinblick auf das Belüftungskonzept die für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss vorgenommene Abschnittsbildung zulässig.

Die Obere Immissionsschutzbehörde Münster fordert, dass die tatsächlichen Geruchsemissionen von der Vorhabenträgerin durch Abnahmemessungen untersucht werden. Dies ist bereits durch die Auflage A.III.2.4.3 des Ausgangsbe-

schlusses vom 08.08.2008, die weiterhin gültig ist, geregelt. Hiermit ist festgelegt, dass nach Inbetriebnahme an allen Abluftanlagen Abnahmemessungen durch eine nach §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchgeführt werden. Daher wird diese Forderung abgelehnt.

Weitere Bedenken oder Anregungen bzgl. des Belüftungskonzeptes liegen nicht vor. Aufgrund der obigen Ausführungen sind keine weiteren Auflagen erforderlich. Die Auflagen unter A.III.2.4 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 gelten unverändert weiter fort.

3.5. Immissionsschutz Bauphase

3.5.1. Auflagen Lärm

Durch die beantragte Planänderung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der im Ausgangsverfahren durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen und der dazu im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 getroffenen Feststellungen. An den Standorten im Bereich zwischen der Haltung H_042 und Schacht SD_033 ergeben sich keine rechtlich relevanten Auswirkungen bezüglich der zu erwartenden Lärmimmissionen aus der Bauphase.

Durch den Entfall des Schachtes S_034.4 vergrößert sich die vom Schacht S_034 vorzutreibende Vortriebsstrecke von 603 m auf 984 m, was zu einer Verlängerung der Bauzeit von ca. 76 Arbeitstagen führt.

Die Planänderung sieht keine geänderten Bauverfahren vor. Daher ergeben sich auch keine geänderten Emissionspegel an der Baustelle. Die längere Bauzeit an diesem Standort führt zwar zu einer längeren Dauer der Immission, nicht aber zu einer erhöhten Immission.

Die Verlängerung der Dauer der Immissionen ist jedoch rechtlich nicht relevant. Die verlängerten Bauzeiten ändern an der rechtlichen Bewertung des Baulärms nichts. Es gilt unverändert die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV-Baulärm). Maßgebend in der AVV-Baulärm ist nicht die Dauer einer Baustelle sondern die Höhe des erzeugten Schallpegels.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW weist in diesem Zusammenhang auf die mit der Verlängerung der Bauzeit einhergehenden Belastungen hin. Diese sind aber aus den genannten Gründen hinzunehmen.

Wie dargelegt, beinhalten die Planänderungen keine Änderungen des Bauverfahrens die Auswirkungen auf den Schalleistungspegel und damit auf die zu erwartenden Immissionen haben könnten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass für die benachbarten Wohnbebauungen die entsprechend der Gebietsausweisung vorgeschriebenen Lärmrichtwerte einzuhalten sind (Allgemeines Wohngebiet mit den Immissionsrichtwerten 55 dB(A) für den Tag und 40 dB(A) für die Nacht). Die Festlegung von Lärmimmissionsaufpunkten hat durch einen Lärmsachverständigen in Absprache

mit der Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist anzuwenden.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Unter A.III.2.5.1.1 und 2.5.1.3 des Ausgangsbescheides ist die Beachtung der AVV-Baulärm bereits festgelegt. Die beantragten Änderungen der Vorhabenträgerin rechtfertigen keine inhaltliche Abweichung von diesen Festlegungen.

Unter A.III.2.5.1.10 ist die Festlegung der Lärmimmissionsaufpunkte geregelt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Anlieferung von Baumaterial in der Zeit von 7 bis 20 Uhr zu erfolgen hat. Diese Forderung wird zurückgewiesen, da sie bereits im Ausgangsbeschluss unter A.III.2.5.1.1 geregelt ist.

Weiter weist die Bezirksregierung Düsseldorf darauf hin, dass Ausnahmegenehmigungen für Schwerlasttransporte zu beantragen sind. Die Forderung wird zurückgewiesen. Sie ist im Ausgangsbeschluss unter A.III.2.5.1.11 geregelt.

Die Stadt Bottrop fordert, dafür Sorge zu tragen, dass die betroffene Wohnbevölkerung nach dem Stand der Technik ausreichend vor Störungen durch Lärm geschützt wird. Dies ist im Ausgangsbeschluss unter A.III.2.5.1 geregelt.

Weiter fordert die Stadt Bottrop an den betroffenen Schachtstandorten Nacharbeit nicht zuzulassen. Auch dies ist unter A.III.2.5.1.1 des Ausgangsbeschlusses geregelt.

Die Forderungen der Stadt Bottrop werden daher zurückgewiesen.

3.5.2. Erschütterungen

Die Bauweise des Abwasserkanals Emscher wird durch den Entfall des Schachtes S_034.4 sowie die planerische Anpassung des Schachtes S_040 an die neue Geländeoberkante von 36,00 m in ihren Grundzügen nicht verändert. Insofern verändert sich grundsätzlich auch nicht die Wahrscheinlichkeit hinsichtlich auftretender Erschütterungen.

Der Vorhabenträgerin ist mit der Auflage A.III.2.5.2 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 unabhängig vom Schachtstandort aufgegeben worden, dass die Anhaltswerte für Erschütterungsimmissionen gemäß des Gemeinsamen Runderlasses „Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungen“ vom 31.07.2000 in der Fassung vom 04.11.2003, sowie die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, insbesondere Teil 2: Einwirkungen auf bauliche Anlagen, einzuhalten sind.

Bei Beschwerden über oder dem Vorliegen von Verdachtsmomenten sind nach Maßgabe der Auflage A.III.2.5.2 Erschütterungsmessungen zu Lasten der Vorhabenträgerin durch einen nach § 26 BImSchG anerkannten Sachverständigen durchzuführen und zu bewerten.

Aufgrund der obigen Ausführungen ergibt sich hinsichtlich durch die Bauausführung hervorgerufener Erschütterungen insofern kein neuer Regelungsbedarf. Die Regelungen des Ausgangsbeschlusses bleiben insofern bestehen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert, dass die für Erschütterung einschlägigen Grenzwerte eingehalten werden. Die Stadt Bottrop fordert den Schutz der betroffenen Wohnbevölkerung vor Störungen durch Erschütterung. Beides ist über die oben angeführte Nebenbestimmung A III. 2.5.2 bereits geregelt. Die Forderungen werden daher zurückgewiesen.

3.5.3. Staub und Licht

Die Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass die Baustelle so zu betreiben ist, dass Staubemissionen vermieden werden. Die Stadt Bottrop fordert den Schutz der betroffenen Wohnbevölkerung vor Störungen durch Staub. Beides ist bereits über die Nebenbestimmungen A.III.2.5.3.1 und A.III.2.5.3.2 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 geregelt.

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Bottrop im Rahmen des Verfahrens geforderte Vermeidung von Blendeffekten in der Nachbarschaft und auf öffentlichen Verkehrswegen bei der Ausleuchtung der Baustelle ist bereits über die Nebenbestimmung A.III.2.5.3.4 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 geregelt.

Die Forderungen werden daher zurückgewiesen.

3.6. Baustellenmanagement

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert, dass die Anfahrtswege so zu planen sind, dass die Belastung der Wohngebiete auf ein Minimum reduziert wird. Die Forderung wird zurückgewiesen, da sie bereits im Ausgangsbescheid unter A.III.2.7.6.4 geregelt ist.

Die Stadt Bottrop regt aufgrund der Verlängerung der Bauzeiten die Einrichtung eines Informationsbüros an. Die Forderung wird zurückgewiesen. Das Beschwerdemanagement ist im Ausgangsbeschluss unter A.III.2.7.3 geregelt.

Straßen NRW, Regionalniederlassung Ruhr in Bochum, nimmt Bezug auf ein Protokoll über eine Besprechung mit der Vorhabenträgerin am 22.01.2010 und bittet um Aufnahme einer Nebenbestimmung zum rechtzeitigen Abschluss der Kreuzungs- und Zufahrtsverträge.

Wie dem vorgenannten Protokoll zu entnehmen ist, bleiben durch den Entfall des Schachtes S_034.4 die Zuwegungen und Kreuzungen mit Straßen NRW unverändert. Nr. A.III.2.7.4.5 sieht dazu zudem im Ausgangsbeschluss vor, dass alle Zufahrten zu den Baustellen auf Flächen an Bundesautobahnen, Bundes- und Landstraßen mindestens 6 Wochen vor Baubeginn mit Straßen NRW abzustimmen sind. Auf die Auflage wird insoweit verwiesen.

3.7. Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten

Soweit sich durch die Planänderungen, insbesondere hinsichtlich des Verlaufs der Trasse des AKE einschließlich der Ersatztrasse, veränderte Betroffenheiten ergeben, haben alle Betroffenen diesen Änderungen im Rahmen der Anhörung gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW zugestimmt. Neue Betroffenheiten werden durch die Änderungen nicht ausgelöst. Im Übrigen gelten die zu diesem Thema getroffenen Regelungen und Ausführungen des Ausgangsbeschlusses unverändert fort.

3.8. Natur und Landschaft, Forstwirtschaft

Durch den Entfall des Schachtstandortes S_.034.4 findet an dieser Stelle kein Eingriff mehr statt. Der dort vorhandene Waldbereich bleibt erhalten und die ursprünglich vorgesehene Versiegelung entfällt. Die Trasse des Überpumpkonzeptes soll in Folge nicht mehr über den wegfallenden Schachtstandort S_.034.4 sondern entlang der Emscher parallel zum wasserseitigen Deichfuß führen. Daher wird über diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss die mit Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 festgesetzte Kompensationsmaßnahme an dem entfallenden Schachtstandort S_.034.4 (Einsaat von 670 m² Landschaftsrasen) aufgehoben. Darüber hinaus kommt es aufgrund der veränderten Bauzeiten zu Verschiebungen bei der Eingriffsbilanzierung. Die Eingriffsbilanzierung wurde bislang noch nicht von der Vorhabenträgerin angepasst.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert, dass die verlängerten Bauzeiten grundsätzlich bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen seien. Veränderungen hinsichtlich der Bauzeiten ergeben sich bei den Schächten S_.034 (Verlängerung der Bauzeit um 76 Tage) und beim Schacht S_.035 (Verkürzung der Bauzeit um 81 Tage). Die Forderung des Landesbüros der Naturschutzverbände ist grundsätzlich berechtigt, die veränderten Bauzeiten an den Schächten S_.034 und S_.035 müssen entsprechend bei der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund, dass die beantragte Planänderung keine einseitige Verschlechterung im Sinne einer grundsätzlichen Verlängerung der Bauzeit beinhaltet und dass aufgrund des Schachtentfalls am Standort S_.034.4 der Eingriff entfällt, wird jedoch von einer Neubilanzierung vor Baubeginn abgesehen.

Mit der Auflage A.III.2.9.1.11 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, nach Abschluss der Baumaßnahme das tatsächliche Ausmaß der mit der Ausführung einhergegangenen Eingriffe in Natur und Landschaft nachzubilanzieren und den abschließenden Umfang der Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln. Bei dieser Nachbilanzierung sind die tatsächlichen Bauzeiten zu Grunde zu legen.

Insofern ist über diese Auflage sichergestellt, dass bei der Nachbilanzierung der Entfall des Schachtes S_.034.4 sowie die veränderten Bauzeiten Berücksichtigung finden. Die Forderung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW wird daher zurückgewiesen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert ferner, dass hinsichtlich des Überpumpens ökologische Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen durch das Überpumpen des Schmutzwassers in die Fließgewässer zu treffen seien, ggf. sei dies als Eingriff in der Eingriffs- / Kompensationsbilanzierung zu berücksichtigen.

Das Überpumpkonzept beinhaltet das haltungsweise Überpumpen des Abwassers mittels mobilen Druckrohrleitungen in Einrohrabschnitten. Eine Einleitung in Fließgewässer ist hiermit nicht verbunden. Insofern sind die vom Landesbüro der Naturschutzverbände geforderten ökologischen Aussagen bzw. evtl. Berücksichtigungen in der Eingriffs- / Kompensationsbilanzierung in Hinblick auf eine Einleitung in ein Gewässer nicht erforderlich. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bemängelt, dass eine artenschutzrechtliche Überprüfung bislang fehle. Die Durchführung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen ist über die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.2 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 geregelt. Insofern bezieht sich die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände auf den Vollzug einer Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses Abwasserkanal Emscher vom 08.08.2008. Dies steht nicht in Zusammenhang mit diesem Planänderungsverfahren und wird insofern über den Vollzug des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 geregelt.

Diesbezüglich weitergehende Anforderungen lassen sich aufgrund der beantragten Planänderung nicht herleiten, da sich aufgrund des Schachtentfalls S_034.4 vielmehr eine Verbesserung im Bereich des Artenschutzes abzeichnet. Dies bestätigt auch die Höhere Landschaftsbehörde Münster im Rahmen ihrer Stellungnahme, die die beantragten Planänderungen aus artenschutzrechtlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW kritisiert die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen in Kompensationsräumen. Bereits im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren wurde dieses Verfahren vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bemängelt. Diese Vorgehensweise bzw. diese Zuordnung wurde nach Abwägung der entscheidungsrechtlichen Kriterien mit Beschluss vom 08.08.2008 so planfestgestellt. Es ist nicht erkennbar, dass die nun beantragte Planänderung ein Abweichen von diesem Vorgehen rechtfertigt bzw. erforderlich macht. Insofern verbleibt es bei der planfestgestellten Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen in Kompensationsräumen. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Gleiches gilt auch für die vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bzgl. des öffentlich-rechtlichen Vertrages vorgebrachte Kritik. Auch hier verbleibt es aufgrund der oben aufgeführten Gründe bei dem planfestgestellten öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die Forderung wird daher ebenfalls zurückgewiesen.

Die Untere Landschaftsbehörde Bottrop erhebt keine Bedenken gegen die beantragte Planänderung, sofern die Kompensationsmaßnahmen für den Kompensationsraum 5 (naturnahe Umgestaltung des Vorthbachoberlaufes in Bottrop), die nach dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 vorgesehen sind, so beibehalten

werden. Eine Veränderung hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen wurde von der Vorhabenträgerin nicht beantragt, es verbleibt insofern bei den planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen und insbesondere der nach dem Bescheid vorgesehenen Kompensationsmaßnahme der naturnahen Umgestaltung des Vorthbachoberlaufes in Bottrop.

3.9. Selbstüberwachung

Aufgrund des Entfalls des planfestgestellten Schachtstandortes S_.034.4 ist die Haltung H_.035 nunmehr länger als 600 m. Dies bedingt den Einsatz des Reinigungssystems RS nicht nur vom Startschacht zum Zielschacht wie bei Haltungslängen bis zu 600 m, sondern auch vom Zielschacht ausgehend gegen die Strömung. Die Reinigung soll hier abweichend vom Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 zunächst vom Startschacht aus bis maximal 600 m erfolgen. Anschließend fährt das Gerät zurück und wird in einem zweiten Arbeitsschritt im Zielschacht eingesetzt. Es fährt dort zunächst die noch zu reinigende Strecke gegen die Strömung ab. Die Reinigung erfolgt dann von diesem Punkt aus mit der Strömung. Die Vorhabenträgerin hat u. a. über einen Probeeinsatz im Abwasserkanal Bottrop plausibel nachgewiesen, dass eine Reinigung von Haltungen mit Längen bis zu 1.200 m mit dem Reinigungssystem RS technisch mit dem oben beschriebenen Verfahren möglich ist. Dies wurde auch durch das diesem Antrag beigefügte Gutachten des Fraunhofer Institutes bestätigt.

Hinsichtlich des Einsatzes des Schadenerkennungssystems SEK und des Schadenvermessungsgerätes SVM kommt es im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss Abwasserkanal Emscher vom 08.08.2008 zu keinen Veränderungen in der Anwendung der Systeme, da mit Hilfe von ausreichend langen Medienkabeln auch Haltungen über 600 m entsprechend inspiziert werden können.

Bei den oben beschriebenen Veränderungen in der Handhabung des Reinigungssystems RS handelt es sich um eine Anpassung in der praktischen Umsetzung vor Ort. Die Grundsätze der durchzuführenden Selbstüberwachung bleiben hiervon unberührt. Die Auflagen in Kapitel A.III.2.10 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 zur Selbstüberwachung gelten insofern unverändert weiter fort. Bedenken oder Anregungen zum Thema Selbstüberwachung wurden im Planänderungsverfahren nicht eingebracht. Insofern sind trotz der oben beschriebenen abweichenden Handhabung des Reinigungssystems RS keine weiteren Auflagen in Hinblick auf die durchzuführende Selbstüberwachung erforderlich.

3.10. Überpumpkonzept

Aufgrund des Entfalls des Schachtes S_.034.4 wird die Trassenführung für das Überpumpen von Schacht S_.036 bis zum Schacht SD.033 angepasst und zusammengeführt. Die Trasse für die Überpumpleitungen verläuft daher nicht mehr wie ursprünglich planfestgestellt bogenförmig parallel zur Trasse des Abwasserkanals Emscher sondern wird nun im Bereich zwischen Schacht S_.036 bis zum Schacht SD.033 parallel zur Emscher entlang des wasserseitigen Deichfußes geführt.

Die Auflage A.III.2.11 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 wird insofern redaktionell angepasst. Im Bedarfsfall muss neben der dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 zugrunde liegenden Trassierung im Bereich von Schacht S_036 bis zum Schacht SD.033 die diesem Antrag zugrunde liegende Trassenführung als Grundlage für die Anzeige nach § 58 Abs. 1 LWG herangezogen werden. Bedenken wurden hinsichtlich der geänderten Trassenführung beim Überpumpkonzept nicht eingebracht, weitere Auflagen sind insofern nicht erforderlich.

3.11. Arbeitsschutz

Mit der Nebenbestimmung A.III.2 wird einer Forderung des Dezernates 55 der Bezirksregierung Münster entsprochen.

Zu einer weiteren Forderung des Dez. 55 bei der Bezirksregierung Münster, dass Alleinarbeit – auch mit Überwachungssystemen – nicht zulässig ist, wird auf Nr. A.III.2.12.3.6 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, wonach bei Arbeiten in umschlossenen Räumen der Abwasserableitanlage mindestens eine zweite Person zur Sicherung anwesend sein muss.

Eine andere Forderung des Dez. 55 lautet, dass jeder mit Arbeiten im Kanal Beschäftigte in Erster Hilfe auszubilden ist. Nach Nr. A.III.2.12.3.9 des Ausgangsbeschlusses ist für die Rettung von Beschäftigten in der Abwasserableitanlage ein Rettungskonzept zu erstellen und die erforderlichen Maßnahmen zur Rettung von in Not geratenen Personen sind in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, zu üben. Des Weiteren ist in Nr. A.III.2.3.4.2.1 des Ausgangsbeschlusses geregelt, dass ein gesondertes mit den örtlich zuständigen Feuerwehren abgestimmtes Brandschutz- und Rettungskonzept vorzulegen ist und die hierfür eventuell zusätzlich erforderliche Ausbildung des Baustellenpersonals zu gewährleisten ist.

Auch zu der Forderung des Dez. 55 nach einer Erste-Hilfe-Ausstattung vor Ort wird auf die Nrn. des Ausgangsbeschlusses A.III.2.3.4.2.1 2 „Brandschutz- und Rettungskonzept“ sowie 2.12.3.9 „Rettungskonzept Betrieb“ verwiesen.

Zu der Forderung des Dez. 55, dass die in der Bauphase an der Ortsbrust beschäftigten Arbeitnehmer als Betriebssanitäter geschult sein müssen, wird auf Nr. A.III.2.3.4.1.5 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, dass die Vorhabenträgerin, soweit es in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr erforderlich ist, Fachpersonal vorzuhalten hat, welches in der Lage ist, die technische Abwicklung einer Rettung von der Schachtssole bis zur Erdoberfläche durchzuführen.

Auch die Forderung des Dez. 55, dass während der Bauarbeiten im Rohrsystem bei Zeiten bis zur ersten notärztlichen Versorgung eines Verunfallten von mehr 15 Minuten ein Rettungssanitäter durchgehend so für die Baustelle verfügbar sein muss, dass er innerhalb von 15 Minuten beim Verunfallten ist, ist Inhalt der Nrn. A.III.2.3.4.2.1 des Ausgangsbeschlusses „Brandschutz- und Rettungskonzept“ sowie A.III.2.3.4.1.5 „Rettung an der Schachtssole“.

Ferner fordert das Dez. 55, dass bei Druckluftarbeiten der Rettungssanitäter zur Erstversorgung von Verunfallten in der Druckkammer der Schleuse besonders

geschult sein müsse. Dazu wird auf die Auflage Nr. A.III.2.3.4.2.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, nach der das Brandschutz- und Rettungskonzept mit dem Arzt nach Druckluftverordnung und dem Rettungsarzt abzustimmen ist. Das Konzept hat auch die Anforderlichkeit von Überdruckklangzeitatemschutzgeräten zu berücksichtigen. Zudem ist nach Nr. A.III.2.12.2.1 des Ausgangsbeschlusses bei Arbeitsdrücken von mehr als 0,7 bar vor Bauausführung eine Abstimmung mit dem Arzt nach Druckluftverordnung und dem Rettungsarzt zu erfolgen, da es für beide Ärzte Aufgabenüberschneidungen gibt.

Zu der Forderung des Dez. 55 zur Abstimmung des Notfall- und Rettungskonzeptes mit den örtlichen Rettungsdiensten und dem Betriebsarzt wird auf Nr. A.III.2.3.4.2.1 des Ausgangsbeschlusses „Brandschutz- und Rettungskonzept“ sowie Nr. A.III.2.12.3.9 „Rettungskonzept Betrieb“ verwiesen.

Die Forderung des Dez. 55, dass im Rohrsystem die Verwendung dieselbetriebener Motoren nicht zulässig sei, wird abgelehnt. Im Ausgangsbeschluss ist unter Nr. A.III.2.12.2.5 „Diesel“ geregelt, dass dieselbetriebene Verbrennungskraftmaschinen, die unter Erdgleiche betrieben werden, mit Russpartikelfiltern auszurüsten sind. Gründe für eine Verschärfung der Auflage aufgrund der beantragten Planänderung sind nicht erkennbar.

Ebenso wird die Forderung des Dez. 55 abgelehnt, dass teilgefüllte Kanalhaltungen nicht begangen werden dürfen. Die Aufnahme einer derartigen Auflage ist nicht erforderlich, da für die Überwachung, Reinigung und Inspektion eigens ein ferngelenktes Inspektions- und Reinigungssystem durch das Fraunhofer Institut entwickelt wurde, welches ständig fortentwickelt wird. Auch durch diese Fortentwicklung ist die beantragte Planänderung erst möglich geworden. Wie aus der Begründung im Ausgangsbeschluss zur Selbstüberwachung unter Nr. B.II.3.10 hervorgeht, sind die Kanäle im Betrieb nicht begehbar. Im Laufe des Betriebes müssen danach Systeme der mannlosen Beobachtung zum Einsatz kommen.

Zu den Ausführungen des Dez. 55 zur Explosionssicherheit wird auf die Auflage unter Nr. A.III.2.12.3.2 „Explosionsschutzdokument“ des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

3.12. Boden

Der Vorhabenträgerin wurde über die Nebenbestimmung A.III.2.13.4.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 die Aufstellung eines Bodenmanagementkonzeptes vor Bauausführung aufgegeben.

Einhergehend mit dem Entfall des Schachtes S_034.4 und der höhenmäßigen Anpassung des Schachtes S_040 an die neue Geländeoberkante (Erhöhung um 4,10 m) verändern sich die Bodenmassen, die im Rahmen des Bodenmanagementkonzeptes nach Auflage A.III.2.13.4.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 in dem Bereich dieser Planänderung seitens der Vorhabenträgerin zu betrachten sind.

Hinsichtlich der Trasse gibt es im Bereich des entfallenden Schachtes S_034.4 zwecks Anpassung des Trassenverlaufes eine Verschiebung im Vergleich zum

Trassenverlauf der Planfeststellung, die sich auf maximal ca. 10 m beläuft. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass diese Verschiebung eine gravierende Veränderung der Zusammensetzung der aufgrund des Rohrvortriebes auszuhebenden Böden zur Folge hat. Hinsichtlich der Veränderung von Bodenaushubmassen ist diese Verschiebung von untergeordneter Bedeutung.

Da wie oben erwähnt die Vorhabenträgerin detaillierte Betrachtungen vor Bauausführung über das Bodenmanagementkonzept durchzuführen hat und sich im Vergleich zur Planfeststellung keine Verschärfung der zu berücksichtigenden Bodenmassen ergibt, bedingt die beantragte Planänderung keine Abweichung von der Planfeststellung vom 08.08.2008. Die entsprechenden Auflagen in Kapitel A.III.2.13.4 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 gelten insofern unverändert weiter fort.

Die in diesem Verfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken der Unteren Bodenschutzbehörde Bottrop sind von gleicher Stelle in weiten Teilen inhaltsgleich im Ausgangsverfahren vorgebracht worden. Aufgrund der obigen Ausführungen und aufgrund der bereits im Ausgangsverfahren erfolgten Abwägung der vorgebrachten Argumente und der entsprechenden Berücksichtigung im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008, insbesondere in den Kapiteln A.III.2.13 sowie B.II.3.13, werden diese Argumente inhaltlich an dieser Stelle insofern nicht weiter beleuchtet. Die entsprechenden Auflagen in Kapitel A.III.2.13. des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 bleiben unverändert bestehen.

Die Untere Bodenschutzbehörde Bottrop bemängelt, dass das Bodenmanagementkonzept noch nicht erstellt sei. Insofern rügt die Untere Bodenschutzbehörde Bottrop den Vollzug der Auflage A.III.2.13.4.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008. Der Vollzug dieser Nebenbestimmung steht jedoch nicht in Zusammenhang mit der vorliegend beantragten Planänderung und kann insofern nicht über diesen Beschluss geregelt werden.

Darüber hinaus fordert die Untere Bodenschutzbehörde Bottrop, dass das nach der Auflage A.III.2.13.4.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 von der Vorhabenträgerin zu erstellende Bodenmanagementkonzept vor Genehmigung der beantragten Änderungen zu erstellen ist. Über den Ausgangsplanfeststellungsbeschluss ist geregelt, dass das Bodenmanagementkonzept grundsätzlich vor Bauausführung zu erstellen ist. Die hier beantragte Planänderung rechtfertigt aufgrund der obigen Ausführungen keine Abweichung von diesem Vorgehen. Die Forderung wird daher abgelehnt.

Der Geologische Dienst führt aus, dass aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken gegen die beantragte Planänderung bestehen, wenn die Baugrundverhältnisse untersucht und bewertet werden. Die Vorhabenträgerin hat im Ausgangsplanfeststellungsverfahren bereits Untersuchungen über die Baugrundverhältnisse im Entwurfsabschnitt vorgelegt (siehe Mappe M 27/1 Baugrund). Die Baugrundverhältnisse wurden anhand einer historischen Recherche, Bauhinderisrecherche, geologischen und hydrogeologischen Planunterlagen und Kommentaren sowie aus den Erkenntnissen aus den Altlastenkatastern unter anderen der Städte Bottrop und Essen bewertet. Darüber hinaus wurden Baugrundbohrungen und Sondierungen durchgeführt, um die Baugrundverhältnisse entsprechend einordnen zu können. Weitergehende Anforderungen lassen sich aufgrund

der obigen Ausführungen hinsichtlich der beantragten Planänderung nicht herleiten und werden nicht für erforderlich gehalten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst) fordert, dass der Vorhabenträgerin auferlegt wird, spätestens drei Monate vor Baubeginn einen Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Vor Baubeginn solle die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung von der Vorhabenträgerin vorgelegt werden. Die Kampfmittelbeseitigung ist bereits über die Auflage A.III.2.13.2 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 geregelt. Die hier beantragte Planänderung rechtfertigt aufgrund der obigen Ausführungen keine Abweichung von diesem Vorgehen. Die Forderung wird daher abgelehnt.

Da die Intention der Bezirksregierung Düsseldorf jedoch auch darin liegt, mit dieser Forderung im Sinne der Vorhabenträgerin unnötige Bauverzögerungen und Baustilllegungen zu vermeiden, ist unter A IV. ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.

3.13. Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen

Die Vodafone D2 GmbH bittet wegen einer evtl. notwendigen Umlegung um einen terminlichen Vorlauf von nicht unter 6 Monaten und geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin sie im Einzelfall informieren wird. Nach Nr. A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses ist die Vorhabenträgerin zur Einholung von aktualisierten Bestandsplänen und den aktuell gültigen, technisch begründeten Restriktionen bei den Betreibern für die Erstellung der Ausführungsplanung verpflichtet.

Die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH geht zutreffend davon aus, dass wie bisher alle erforderlichen Sicherungs- und Umlegungsarbeiten rechtzeitig durch die Vorhabenträgerin mit ihr abgestimmt und beauftragt werden (s. Nr. A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses).

4. Abschließende Beurteilung über den Plan

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat im Ausgangsbeschluss in der Fassung vom 08.08.2008 zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und keine Versagungsgründe erkennbar waren.

Die mit diesem Beschluss festgestellten unwesentlichen Änderungen wurden den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich hierdurch betroffen ist, zur Stellungnahme vorgelegt.

Es ist festzustellen, dass dem geänderten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die von den Änderungen privatrechtlich Betroffenen haben im Rahmen der durchgeführten Anhörung nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ihr Einverständnis erklärt.

Unter Abwägung der Belange des Wohls der Allgemeinheit mit den von den Änderungen betroffenen öffentlichen Belangen sowie den Rechten Dritter war der geänderte Plan daher nach Maßgabe dieses Beschlusses gemäß § 170 LWG NRW i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG NRW festzustellen.

5. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 19.05.2010 die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in den Fällen möglich, in denen sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten steht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, welches den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Die Behörde hat alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und der Möglichkeit einer eventuellen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen abzuwägen. Dabei ist der Rechtsanspruch des Bürgers umso stärker und darf umso weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde bereits zusammen mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 ausgesprochen.

Die im Ausgangsbeschluss hierzu angeführte Begründung gilt auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss weiterhin fort. Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union, das neue Wasserhaushaltsgesetz – WHG – und das Landeswassergesetz – LWG – schreiben als Zielsetzung eine Verbesserung der Wasserqualität aller Oberflächengewässer vor, die noch keinen guten ökologischen Zustand bzw. noch kein gutes ökologisches Potential haben. Dies kann für die Emscher nur erreicht werden, wenn der Abwasserkanal Emscher die Funktion der Abwasserführung übernimmt. Die ökologische Verbesserung der Emscher soll bis zum Jahre 2020 realisiert sein, was eine Fertigstellung des AKE bis zum Jahre 2017 beinhaltet. Eine Verzögerung des Weiterbaus des Vorhabens gefährdet diese im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Ziele nachhaltig.

Dabei ist der Planfeststellungsbehörde durchaus bewusst, dass aufgrund des Entfalls des Schachtes S_.034.4 zwar am Standort S_.035 eine verkürzte Bauzeit, dafür aber am Standort S_.034 eine längere Bauzeit zu Beeinträchtigungen führen wird. Diese sind jedoch, wie bereits ausgeführt, hinzunehmen, da sie rechtlich irrelevant sind.

Zudem liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin, da sie mit dem Bau des Vorhabens, in Form der Pumpwerke Bottrop und Gelsenkirchen, bereits begonnen hat. Eine zeitliche Verzögerung des Vorhabens wäre nach ihren Angaben mit erheblichen Mehrkosten verbunden und die Gesamtrealisierung des Vorhabens würde gefährdet.

Die Rechte der von der Planänderung Betroffenen werden demgegenüber nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, da sie den Änderungen im Rahmen der Anhörung bereits zugestimmt haben.

Aus den vorgenannten Gründen überwiegt das öffentliche sowie das überwiegende Interesse der Antragstellerin das private Interesse der Betroffenen, durch Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss die aufschiebende Wirkung auszulösen.

6. Kostenentscheidung

Der Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Vorhabenträgerin ist nach den Bestimmungen des § 38 EmscherGG von der Zahlung der Gebühr befreit, wenn das Geschäft zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dient. Die hier planfestgestellte Anlage dient der Abwasserableitung und somit der unmittelbaren Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung.

Die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung liegen vor.

C. Rechtsgrundlagen

- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der Fassung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602, SGV NRW 2010)
- Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) – WHG – in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in Kraft getreten am 01.03.2010)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) – LWG – vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926, SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) – LG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568, SGV NRW 791)
- Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) – LimSchG – vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232, SGV NRW 7129)
- Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz) – EmscherGG – vom 07.02.1990 (GV NRW S. 144, SGV NRW 77)
- Bundesstraßengesetz – FStrG – vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 1137)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – vom 11.12.2007 (SGV NRW 282)

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen.

Bezogen auf den Trassenverlauf des AKE sind folgende Verwaltungsgerichte für Klagen gegen diesen Beschluss zuständig:

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen für das Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop und Essen.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf bewegliches Vermögen oder ein nicht ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um die Bezirke Düsseldorf oder Gelsenkirchen handelt. Hat er seinen Sitz oder Wohnsitz nicht innerhalb der vorgenannten Bezirke, ist das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren oder dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, den

Im Auftrag

(Martin Holtmann Niehues)

E. Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen

Erläuterungsbericht Heft 1

Nr.	Bezeichnung
P 1/1	Heft 1: Planänderung EA 10, Haltung H_.042 bis Betriebsschacht SD.033 Anlage 1: Bauablaufplanung AKE Bereich Haltung H_.042 bis Betriebsschacht SD.033 Anlage 2: Eigentümerverzeichnis der anders betroffenen Grundstückseigentümer Anlage 3: Tabellarische Übersicht über die Änderungen

Übersichtslagepläne EA 10, Bereich H_.042 bis SD.033

Nr.	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab
P 1/2	Übersichtslageplan Emscher km 16.5 bis 20.5 Schacht SD.033 bis S_.042	AKE.EA10.0.20-...-054.INB.5.02.060	1:5.000

Lagepläne EA 10, Bereich H_.042 bis SD.033

Nr.	Ersetzt	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab
P 1/3	M 36/18	Lageplan Emscher km 16.5 bis 17.5 Schacht SD.033 bis S_.035 AKE 3	AKE.EA10.1.20-...-054.INB.5.06.170	1:1.000
P 1/4	M 36/21	Lageplan Emscher km 19.5 bis 20.3 Schacht S_.040 AKE 3	AKE.EA10.1.20-...-054.INB.5.06.200	1:1.000

Detaillagepläne Endzustand Schachtstandorte EA 10, Bereich H_.042 bis SD.033

Nr.	Ersetzt	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab
P 1/5	M 40/36	Detaillageplan Endzustand Schacht S_.040	AKE.EA10.0.20-...-054.INB.5.10.320	1:500

Längsschnitte EA 10, Bereich H_.042 bis SD.033

Nr.	Ersetzt	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab
P 1/6	M 27/13	Längsschnitt Schnittdarstellung mit Eintragungen der Bohrprofile Schacht SD.033 bis S_.036 AKE 3	AKE.EA10.1.20-...-054.INB.5.20.100	1:2.500/250

Bauwerkspläne Schächte EA 10, Bereich H_.042 bis SD.033

Nr.	Ersetzt	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab
P 1/7	M 55/11	Bauwerksplan Betriebsschacht S_.040	AKE.EA10.0.20-S_.040..B-SCH.-054.INB.5.50.320	1:100

Grunderwerbspläne EA 10, Bereich H_.042 bis SD.033

Nr.	Ersetzt	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab
P 1/8	M 44/17	Grunderwerbsplan Emscher km 16.5 bis 17.5 Schacht SD.033 bis S_.035	AKE.EA10.0.20-...-054.INB.5.12.170	1:1.000

Gutachten EA 10, Bereich H_.042 bis SD.033

Nr.	Bezeichnung
P 1/9	Ergänzung zur gutachtlichen Stellungnahme zum Arbeitsschutz des geplanten „Abwasserkanals Emscher“ von Dortmund bis Dinslaken unter Berücksichtigung veränderter Vortriebs- und Haltungslängen
P 1/10	Stellungnahme Belüftung, Entwicklung der Ventilatorströme bei Aufgabe des Schachtes S.034.4 (1. Optimierung)
P 1/11	Stellungnahme zu Auswirkungen auf die Emissionen infolge Entfallens SD.034.4 Anlage 1: Änderung der Emissionen aus dem EA 10 infolge des Entfalls des Schachtes SD.034.4
P 1/12	Stellungnahme Immissionen
P 1/13	Stellungnahme Inspektions- und Reinigungssystem bei einer Haltungslänge von 1.200 m